

Satzung des WiChem Kiel - Wirtschaftschemiker Kiel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „WiChem Kiel - Wirtschaftschemiker Kiel e.V.“ (kurz: WiChem Kiel).
2. Er hat den Sitz in Kiel.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Studierenden der Fachrichtungen Chemie und/oder Wirtschaftswissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (kurz: CAU),
 - b) die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
 - c) die Förderung des Erfahrungsaustausches und des Kontakts zwischen den Studierenden, den Absolventen, der Universität und der Wirtschaft,
 - d) die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse auf den Gebieten der Natur- und Wirtschaftswissenschaften.
2. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch
 - a) die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen wie Seminaren, Vorträgen und Workshops zu natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Themen,
 - b) die Förderung studentischer Arbeiten (z.B. Bachelor- und Masterarbeiten, Praktika),
 - c) die Vernetzung der Studierenden und Absolventen untereinander sowie mit der Universität und Vertretern der Wirtschaft durch die Organisation von Treffen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen,
 - d) eine aktive Pflege von Industriekontakten, die bisher bestehen, sich durch Vernetzung der Studierenden und Alumni ergeben oder anderweitig erreicht werden können,
 - e) die Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden, studentischen Netzwerken und sonstigen Organisationen, die den Vereinszwecken nahestehen oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein für die Förderung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Nur natürliche Personen haben das Stimmrecht. Juristischen Personen kann im Einzelfall durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung das Stimmrecht gewährt werden. Natürliche Personen sollen Studierende und Absolventen der Fachrichtungen Chemie und/oder Wirtschaftswissenschaften sowie dem Vereinsziel nahestehende Personen sein. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind, sollten jedoch die Ausnahme bleiben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Bearbeitungsfrist eines Antrages beträgt 30 Tage nach Eingang und obliegt dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Eingang des in der Geschäftsordnung festgesetzten Beitrages wirksam. Eine sofortige Aufnahme bei Präsenzveranstaltungen ist unter Einhaltung der obigen Bedingungen möglich.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
2. Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.
3. Der Beitrag ist für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Beitragszahlung hat jeweils bis spätestens zum letzten Werktag im Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Neueintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei einem Neueintritt ab dem 01.07. ist nur die Hälfte des Beitrages für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzeigt oder den Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, durch Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen im Voraus anzukündigen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze dieser Satzung kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen sind, verlieren Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Jahr gezahlten Jahresbeitrages.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnadresse, Jahr der Aufnahme des Studiums, Abschlussjahr, Akademischer Grad und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorstandschaft gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine

Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen am schwarzen Brett des Vereins und/ oder in der Vereinszeitschrift und/oder auf der vereinseigenen Internetseite bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder der vereinseigenen Internetseite.
3. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Der Verein informiert die örtliche Presse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Bei Verstößen eines Mitglieds gegen § 7 Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitgliederdaten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann über den Ausschluss des Mitglieds entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.
6. Bei Austritt werden die unter § 7 Absatz 1 genannten Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Kalenderjahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern in Textform bekannt gegeben. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden sowie eine vorherige Ankündigung in der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und allen Mitgliedern binnen zwei Wochen zugänglich zu machen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - a) zwei Vorsitzende,
 - b) Finanzvorstand.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand darf nicht mit Professoren besetzt werden. Jedes zur Wahl stehende Mitglied muss die Ämter, die es innehat, der Mitgliederversammlung offenlegen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand kann einen Beirat (Kuratorium) zu seiner Beratung berufen.
3. Zur Durchführung seiner Beschlüsse und zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Vereins

1. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind alle Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
2. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Benennung von zwei Kassenprüfern.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung muss in der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung angekündigt worden sein.

§ 13 Notwendige Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde verlangt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten mitzuteilen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern - und, soweit zulässig, auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder der satzungsändernden Beschlüsse unberührt.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Kiel, den 15.06.15